

RS Lvwg 2016/4/13 405-10/23/1/14-2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.04.2016

Index

19/05 Menschenrechte

10/10 Grundrechte

L40015 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Salzburg

Norm

MRK Art10

StGG Art13 Abs1

LSicherheitsG Slbg 2009 §27

1. StGG Art. 13 heute
2. StGG Art. 13 gültig ab 23.12.1867

Rechtssatz

Die Äußerung „Die drei Weiber sind gleich wie unsere Politik! Bringen nichts weiter!“ muss vor dem Hintergrund des Art 10 EMRK grundsätzlich als Äußerung von Kritik und von Missfallen zugelassen werden. Die Äußerung „Die drei Weiber sind gleich wie unsere Politik! Bringen nichts weiter!“ muss vor dem Hintergrund des Artikel 10, EMRK grundsätzlich als Äußerung von Kritik und von Missfallen zugelassen werden.

Schlagworte

Meinungsfreiheit, Anstandsverletzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2016:405.10.23.1.14.2016

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at